DER LINKER !!!

i! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN &?
WIDERSPRUCH (1 Seite)
ERWEITERTE BEGRÜNDUNG (1 Seite)

via Kreisrechtsauschuss ...

Sozialamt Kreisverwaltung Kusel Trierer Str. 49-51 66869 Kusel Arno Wagener Hauptstr.67 66871 Theisbergstegen fon ++ 49 [0] 178 96194 95 arno@humanearthling.org



Godelhausen, den 16.09.2024

Ihr Zeichen: Your Sign: Su referencia: : AZ 4/489:

: AZ : 4/58.24399 :

Unser Zeichen: Our sign: Nuestra referencia:

El ~ ErwerbslosenInitiative ~ c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

Randbemerkungen zu **Planspiel** Tag 8720 (HISTORY)

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren beim 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' ... Sehr geehrte/r Sachbearbeiter + Innen ...

Widerspruch gegen den Bescheid mit Datum vom 15.08.2024! Dazu das Schreiben (Widerspruch) mit Datum vom 12.09.2024.

Da der <u>Leistungsbescheid mit Datum vom 15.08.2024</u> und insbesondere die Amtstätigkeit Ihrer Behörde **[A]** offensichtliche Mängel bei der (vollständigen und zeitnahen) Gewährung der bewilligten Leistungen aufweist, anzunehmend durch die gemeinsame Vorgehensweise seitens Jobcenter und Sozialamt im Landkreis Kusel mit der Zielsetzung

meine Lebenssituation nunmehr vollständig zu destabilisieren ***, und zudem [B] bei der Berechnung der laufenden Kosten der Unterkunft eindeutig fehlerhaft ausgestaltet ist, sehe ich mich von Ihnen genötigt einen Widerspruch gegen diesen Bescheid zu erheben! [C] wurde ich von der Sachbearbeiterin, Frau Maren Grundwald, bei der Abgabe der Antragsunterlagen aufgefordert den Nachweis und Angaben wegen der (gesetzlichen) Krankenversicherung zu erbringen. Da ich nach mittlerweile 5 Jahren im Leistungsbezug hier im Landkreis Kusel immer noch ohne Krankenversicherungsschutz bin bedarf dieser Sachverhalt in einem Widerspruchsverfahren ebenfalls einer grundlegenden Klärung. Ich verweise in dem Zusammenhang auf das Schreiben des Kreisrechtsausschuss vom 05.08.2024 (Aktenzeichen 057/489-89/24), ausgefertigt von Frau Miriam Schultheiß. http://www.erwerbslosenverband.org/klage/soz_kreisrechtsausschuss_20240805_in_widerspruch_grundsicherung_ocr.pdf A gab es am 29.01.2024 keine Antragstellung von mir. Auch ist B der strittige Sachverhalt, also diese so von mir bezeichnete 'Zuständigkeitskompetenz' seit 11/2020, Ihnen und auch Ihren Kollegen vom Jobcenter Kusel hinlänglich und wirklich ausreichend bekannt. Das Gericht wird den Sachverhalt entscheiden! Hierzu das Schreiben des Widerspruch! http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt 20240710 widerspruch mahnung antragstellung.pdf In dem betreffenden Schreiben verweise ich auf ein anderes Schreiben vorab per Mail! http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_20240704_antragstellung_kosten-pkv_behandlungsscheine.html Da geht es neben dem fehlenden Krankenversicherungsschutz gerade auch um die Antragstellung ' Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimum ', was so in direktem Zusammenhang mit Abschnitt [A] der Begründung dieses Widerspruch zu verstehen ist ! Primär geht es bei dem Vorgang um eine so bezeichnete Zwangs – bzw. Frühverrentung,







also gerade auch um die so nachweislich gemeinsame Vorgehensweise des Jobcenter im Landkreis Kusel zusammen im besten Einvernehmen mit den Verantwortlichen beim Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel, ebenfalls im Landkreis Kusel, eine so bezeichnete Zwangs – bzw. Frühverrentung zu erreichen, um so gerechtfertigte Ansprüche eines Hilfe suchenden Bürger [~ Widerspruchsführer] ganz grundsätzlich verneinen zu können !

Ich war bemüht den strittigen Sachverhalt telefonisch Frau Schultheiß zu erklären! Und möchte den Kreisrechtsausschuss deswegen hiermit auch schriftlich auffordern diese beiden – inhaltlich zusammen gehörenden – Widersprüche als ein identisches Verfahren zu werten. <u>Und im Gesamtzusammenhang zu klären!</u>

BEGRÜNDUNG DES / DER WIDERSPRUCHSVERFAHREN

Wie in meinem Schreiben vom 12.09.2024 (1 DIN-A4-Seite) Ihnen bereits angegeben wird die ausführliche und (eigentlich) in sich stimmige und so auch formal korrekte Begründung zum strittigen Sachverhalt nachgereicht. Das möchte ich hiermit tun !

Ergänzend habe ich als Hinweis dabei noch hinzugefügt, dass dazu ein (an sich vorab zu entscheidendes) Verfahren beim SG Speyer anhängig ist. Mit zwei Aktenzeichen (S 3 SO 113/23 — S 3 AS 173/24) in Form einer eher allgemeinen Auskunftsklage betreffend der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung der dabei Beklagten. Ursprünglich wurde diese , Auskunftsklage ' gerade auch wegen der Klärung des immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz [C] bei dem hierbei ja erstinstanzlich zuständigen LSG RLP (AZ L 3 AS 114/23 KL + L 1 SO 41/23 KL) eingereicht. Wie schon vorab erwähnt betreffend der Rechtmäßigkeit der Amtstätigkeit Ihrer Behörde(n) im Landkreis Kusel und auch dem Zusammenwirken mit der (anscheinend entmündigten) Sozialgerichtsbarkeit.

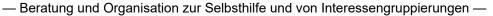
[A] Wegen der immer noch ausstehenden Zahlungen für den Monat Juli und August 2024 und der vollständigen Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimum bei einem so bezeichneten "Menschen mit Behinderung" verweise ich auf die Schreiben per <u>Mail vom 04.09.2024</u> und den Schriftsatz gemeinsam an das Jobcenter und Sozialamt im Landkreis Kusel mit <u>Datum vom 05.09.2024</u>. Hier dazu den Abschnitt [2] !!! Ich muss Sie erneut auffordern umgehend diese ausstehenden Leistungen zu überweisen.

http://erwerbslosenverband.org/klage/,jobcenter_sozialamt_kusel_20240905_antrag_termin_hinweis_zahlungsverzug_pp.html http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_20240904_mahnung_zahlungen_widerspruch.html

[**B**] Verstehen Sie dieses oben angeführte Verfahren eingereicht als "Auskunftsklage" in direktem Zusammenhang mit einer bereits so im März 2024 beim SG Speyer wegen der (ungerechtfertigten) Kürzung der Mietzahlung — vorab vom Jobcenter Landkreis Kusel It. letzten Leistungsbescheid auf 190 € [Gesamt warm incl. Heizkosten !!!] und nun in Folge seitens des Sozialamt im Landkreis Kusel mit einer Begrenzung der KDU auf 571,70 € — eingereichten Untätigkeitsklage und dem beim LSG RLP derzeit noch anhängigen Berufungsverfahren so benannt als "Wohnraumbeschaffungskosten (L3 AS 59/23)" !

B 1] Bei diesem Verfahren, also dem unzweifelhaft so im pflichtgemäßen Ermessen bestehenden und das "Widerspruchsverfahren" auch entscheidenden Sachverhalt, geht es um den mit wesentlichen, Streitpunkt', dass ursprünglich beim erstmaligen Einzug in die Räumlichkeiten im Eckhaus des Anwesen Hauptstraße 67 in 66871 Theisbergstegen gänzlich unstrittig seitens des "Jobcenter Landkreis Kusel' ein Umzug verlangt wurde!









(Siehe dazu die Aktenlage und den umfangreichen und aussagekräftigen Schriftverkehr !)

Bereits frühzeitig – also noch vor dem so dem Leistungsträger vorab bekannten Grund des Umzug aus einer ca. 40 m² großen Wohnung im gleichen Gebäudekomplex wegen der familiären Situation und Notwendigkeit bei den Vermietern auf Grund einer akuten Pflegebedürftigkeit der damals 96jährigen Mutter / Schwiegermutter – wurden die im SGB so benannten Wohnungsbeschaffungskosten beim damals zuständigen Leistungsträger frühzeitig beantragt. Trotz der gesetzlich so verpflichtenden Vorgaben wurde diesem Rechtsbegehren nicht entsprochen. Und es wurde auch kein ablehnender Bescheid erstellt. Die beim , Jobcenter Landkreis Kusel ` bei meiner Person eigentlich ganz normale, und anscheinend derzeit allgemein in der BRD im Konstrukt ,Hartz` so übliche Vorgehensweise!

Irgendwann dann gab es auch 2022 wegen dem damals wie Heute nur als unzureichend zu kennzeichnenden Regelsatz ein Widerspruchsverfahren [W-029/2022//6594 + 3.6.22]. Aussage wegen der Mietzahlung dabei : » Letztlich hat der Vermieter mit Schreiben vom 11.05.2022 erklärt, dass das Mietverhältnis bis Ende des Jahres 2022 fortbestehe woraufhin der Widerspruchsgegner mit Bescheid vom 16.05.2022 die Kosten der Unterkunft bis einschließlich 31.08.2022 bewilligt hat. «

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter kusel 20220206 in widerspruch regelsatz ocr.pdf

Zwischenzeitlich wurde ich vom Vermieter wegen Eigenbedarf (Seine Nichte konnte bei dem angespannten Wohnungsmarkt wegen der Ukraine-Krise und dem neuen Schwung an Asylanten keine Wohnung finden!) gekündigt und gemeinsam haben Vermieter und ich dann – ohne Erfolg – weiter nach so bezeichnetem "angemessenen" Wohnraum gesucht. SIEHE DAZU AUCH ALS ANLAGE I DAS SCHREIBEN VOM 02.08.2021! Diese Bestätigung von 2021 signalisiert, dass im besten Einvernehmen mit dem Vermieter [Herr Rüdiger Klein hat durch seine Tätigkeit bei Ordnungsamt erstklassige Kontakte.] schon seit dem Jahr 2021 gemeinsam nach diesem so benanntem "angemessenen" Wohnraum im Landkreis Kusel gesucht wird. Das wird Ihnen Herr Klein sicher bestätigen! Nach dieser Eigenbedarfskündigung und der erfolglosen Suche; alleinig resultierend aus

dem einfachen Grund, weil es keinen ausreichend verfügbaren so bezeichneten "angemessenen" Wohnraum im Landkreis Kusel gibt; entstand einvernehmlich 2023 ein neues Mietverhältnis im gleichen Wohnraum. Mit einer Gesamtmiete z.Zt. von 830 €!

Zugegeben. 120 m² lesen sich dann schon als , unangemessen ' groß! Jedoch reduziert sich das dann noch um den ca. 46 m² (siehe dazu ANLAGE I letzter Satz) großen Keller. Also den damals nicht renovierten Kellerräumen ohne Heizung und mit Beton-Fußboden! Insgesamt stehen mir also in der Wohnung nur 76 m² zur Verfügung. Und nachweisbar, gerne stelle ich Ihnen dazu einen Screenshot bei eBay / Kleinanzeigen und auch Facebook zur Verfügung, suche ich seitdem ganz verzweifelt einen Mitmieter für das "Wohnzimmer' im 1. Stock mit (ca.) 32 m². Leider ebenfalls ohne Erfolg! Zum Stand der Dinge Mai 2024:

WhatsApp – Benachrichtigung an meinen Vermieter, Herr Rüdiger Klein am 15.05.2024

Unser Gespräch wegen dem Eckhaus!

[A] Ich schaue zu, dass ich die Mieteinnahmen mit einem neuen Mietvertrag und einem zweiten Mieter anpassen kann. [B] Alternativ dazu ...

Pacht / Miete Bauernhof / Haus mit landwirtschaftlicher Fläche / Gewerberäumen (ca. 3 - 4 Personen)

Dazu: Ich erwähnte ja meine 'Genossenschaftspläne' wegen dem Kauf des (kompletten) Wasserwerk!

Wenn wir uns auf [B] einigen, du bei der Suche im Umfeld 100 km helfen tust, findet sich auch was . . .

Wie dir ja schon zugesichert suche ich schon wegen einem 2ten Mieter. Schwierig ! Eine Wohnsituation mit mehreren Leuten ist (für mich) echt einfacher zu ertragen. 3 - 4 Leute auftreiben / finden für eine gemeinsame Wohnsituation ist machbar ! VORPLANUNG : August / September 2024 ? + !



— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



Die durchaus realistische Möglichkeit eines Ankauf des gesamten Anwesen Hauptstraße 67 im Modell einer genossenschaftlich organisierten Haus – und Lebensgemeinschaft hat sich beim gemeinsamen Verlegen von Fliesen im Keller und einem Gespräch zwischen Mieter und Vermieter ergeben. Es rechnet sich (a) für mögliche Investoren und (b) den Käufer.

Mal ganz unabhängig von einer die Realität bejahenden Umsetzung derartiger Aneignungspläne (Also vielleicht nicht Eigentum, aber Besitzrechte !) verweise ich in Folge dann auch auf die spezifische Situation eines ja unzweifelhaft so amtlich anerkannten " Mensch mit Behinderung ". **[B 2] +** Insbesondere auf die §§ 67 ff SGB IX.

Bei diesem **[B 1]** geht es im Rahmen Ihres Ermessensspielraum, also dem unzweifelhaft so im pflichtgemäßen Ermessen bestehenden und das "Widerspruchsverfahren" mit entscheidenden Sachverhalt, einzig um den Sachverhalt, dass bei dieser gänzlichen Weigerung einer Gewährung dieser so treffender von mir benannten "Wohnraumbeschaffungskosten", also der "Wohnungsbeschaffungskosten" im SGB, eine (realistische) Wohnungssuche in der Vergangenheit überhaupt nicht möglich war.

Und mein Vermieter und ich haben gesucht! Seit 2021. Und (bisher leider) nichts Passendes / Angemessenes im Landkreis Kusel gefunden. Aus dem einfachen und jedem Makler ersichtlichen Grund, weil es da verfügbar (zu mindestens ausreichend) nichts gibt!

Der Justiziar des Landkreis Kusel, gleichzeitig Werksleiter / Geschäftsführer von , Jobcenter Landkreis Kusel ` und ehemals auch Vorsitzender des Kreisrechtsausschuss, Herr Ass.jur. Peter Simon, erklärte dem SG Speyer gegenüber, dass er überhaupt nicht verstehen kann was unter diesen "Wohnraumbeschaffungskosten" zu verstehen ist. Daraufhin habe ich dem Sozialgericht eine Liste der hierbei beantragten und oftmals angemahnten Leistungen seit 2019 im Umfang von knapp einer DIN-A4-Seite (Tahoma, 11pt) übermittelt.

Ob jetzt in der Situation einer Eigenbedarfskündigung Ende 2022 – Anfang 2023 und der erneut drohenden Obdach – bzw. Wohnungslosigkeit ein Antrag wegen 10 Umzugskarton, um wenigstens schon mal mit dem Einpacken zu mindestens eines Teil des Hausrat anfangen zu können. Oder ergänzend dazu eine Antragstellung, um die Genehmigung (Schließlich muss ich wegen der dann vom Leistungsträger alleinig zu bewertenden "Angemessenheit des Wohnraum" vorab um Erlaubnis fragen!) auch außerhalb des Landkreis Kusel, wegen dem innerhalb so nicht verfügbaren 'angemessenen' Wohnraum, suchen und möglicherweise finden zu dürfen. Ebenso, eher als Alternativplan und ebenso auch mit den entsprechenden §§ aus dem SGB und insbesondere dem Behindertenrecht ausreichend begründet, ein in der Rechtsprechung so ja anerkannten "Wohnraum" und ein vergleichsweise preiswertes Wohnmobil. So etwas ließe sich dann auch von dem dabei gleichzeitig und schon mehrfach vorab beantragten "Einstiegsgeld" finanzieren. Schon alleine, um so auch die Wohnungssuche überregional gewährleisten zu können und im extremen Notfall dann nicht auf Kosten des Leistungsträger den Hausrat komplett einlagern und anschließend in ein Hotel oder eine Ferienwohnung ausweichen zu müssen. Das geschah wirklich nur im Interesse meines Vermieter. So auch der Behörde!

Leider auch hier keine Bewilligung und eine Gewährung der so ja gesetzlich in dieser spezifischen Situation (Aufforderung des Leistungsträger zum Umzug!) verpflichtend dem Ermessen der Behörde zugeordneten Handlungsspielraum. Und auch kein Bescheid!



QUELLE

: http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt 20240916 widerspruch bescheid beguendung.pdf



Stand der Dinge 09/2024 abschließend bei diesem Abschnitt [B 1] der Begründung!

Bisher wurde mir eine Kostenerstattung seitens des Landkreis Kusel in Gänze verweigert! Somit war eine der Realität entsprechende Markt konforme Wohnungssuche nicht möglich. Ein Auszug aus der ursprünglich nur übergangsweise geplanten Nutzung des Wohnraum (Auch dieser Sachverhalt war dem Herrn Justiziar und so sicher auch Ihnen bekannt!), also dem Eckhaus am Wasserwerk, war mir also bisher noch überhaupt nicht möglich!

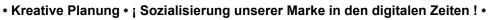
HINWEIS: Kostenerstattung der Wohnungssuche [= Wohnraumbeschaffungskosten]. Die rechtliche Situation sieht derzeit so aus, dass die eigentliche Suche einer Wohnung nicht bezahlt wird. Es wird dabei nur eine Kostenerstattung bei der einen Wohnung, welche man oft nach langem Suchen gefunden hat, erstattet. Die Regelung in der Grundsicherung / Sozialhilfe verlangt von den Betroffenen vor Abschluss eines Mietvertrag beim zuständigen Leistungsträger wegen der 'Angemessenheit' des Wohnraum die Erlaubnis zum Abschluss des Mietvertrag einzuholen. Bis diese Bewilligung erfolgt ist die Wohnung bei der 'Schnelllebigkeit' des Wohnungsmarkt meistens schon weg. Der Landkreis Kusel, in dem Sinne der Antragsgegner ist kein Einzelfall. Trotz eines Urteil des Bundessozialgericht die 'angemessene' Mietobergrenze den stetig gestiegenen Mietpreisen , also dem allgemein anerkannten 'Mietpegel', anzugleichen passiert da nichts! Diese Wohnraumbeschaffungsaktivitäten kosten also Geld. Und die seit Mitte 2021 'grassierende' Inflation trägt mit dazu bei, dass diese Ausgaben, welche nicht vom Regelsatz berücksichtigt sind, von essentieller Beeinträchtigung des so vom Sozialgericht benannten "sozio-kulturellen Existenzminimum" sind !!! Das weiß der Antragsgegner, jedes 'Jobcenter' und die Bundesagentur Arbeit [BA] ganz genau. Und auch die Sozialgerichtsbarkeit. Es darf also nicht wundern, wenn dieser 'Sachverhalt' in einem Beschluss bzw. Urteil keine Erwähnung findet und auch bei der so bestehenden » Gewaltenteilung « nicht verhandelt werden soll!

Alleine aus diesem Grund muss eine Reduzierung des lebensnotwendigen Bedarf, also des vollen Umfang eines so verbindlich zugesicherten sozio-kulturellen Existenzminimum, somit als nicht rechtens bewertet werden. Zuerst und aller erst hat für Ihre Amtsausübung die vollständige Gewährleistung des so vom Sozialgericht benannten und ausreichend definierten "sozio-kulturellen Existenzminimum" als Prämisse Geltung. Erst sekundär gelten dann irgend welche Bemessungsgrundlagen auf Grund einer so ja — wie Ihnen doch sicher bekannten – seit Jahren nicht erfolgten Anpassung an den derzeit geltenden Mietspiegel im Landkreis Kusel und somit einer in dieser Höhe nicht zulässigen Begrenzung des statthaften Mietzins bei dem so benannten angemessenen Wohnraum für Erwerbslose, Rentner und Minderverdienende. Dazu verweise ich auf die Argumentation unter [B 3]!

Aber zuvor zum Mit - Wesentlichen für Ihre Behörde, so auch der Gerichtsbarkeit, im Umgang mit dem (im offiziell diffamierenden und diskriminierenden Sprachgebrauch) so benannten " Mensch mit Behinderung " und somit dem Abschnitt [B 2] der Begründung!

Ganz unabhängig von dem Ergebnis der sicher tiefschürfenden Überlegungen des Kreisrechtsausschuss bei diesem Widerspruchsverfahren, einer dann möglicherweise im Anschluss stattfindenden Untersuchung des rechtlichen Gehalt durch die Gerichtsbarkeit (Sozialgericht » BVerfG) BRD interessiert mich dabei eigentlich nur das finale Ergebnis beim EGMR, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Das geschieht dann auf Grund internationaler auch in Deutschland verbindlicher Vereinbarungen wie z.B. der UN-Berhindertenrechtskonvention und die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) . . . **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**

Verabschiedet 2006, in Deutschland seit 2009 geltendes Recht Konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen Fakultativprotokoll zur UN-Behindertenrechtskonvention Ermöglicht Individualbeschwerdeverfahren vor dem UN-Fachausschuss



— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :

Deutsches Recht und innerstaatliche Gesetze mit direkter Verknüpfung zur UN-Behindertenrechtskonvention:

Grundgesetz (GG)

Artikel 3 GG: Gleichheitsgrundsatz und Diskriminierungsverbot

Artikel 20 Abs. 3 GG: Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Sozialgesetzbuch (SGB) IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Setzt wesentliche Aspekte der UN-BRK um, insbesondere im Bereich der Teilhabe und Selbstbestimmung.

Anwendung in der Verwaltung und deutschen Gerichtsbarkeit:

Diese Vereinbarungen sind für die Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Deutschland verbindlich. Die UN-BRK hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und muss von der Richterschaft innerhalb einer methodisch vertretbaren Gesetzesauslegung berücksichtigt werden. Die genannten Gesetze und Vereinbarungen zielen darauf ab, Diskriminierung zu verhindern, Gleichberechtigung zu fördern und die volle Teilhabe aller Menschen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen, am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die UN-BRK wird vor allem an Sozial- und Verwaltungsgerichten aufgegriffen. Knapp die Hälfte der veröffentlichten Entscheidungen mit Bezug zur UN-BRK wurden von Sozialgerichten gefällt. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass die UN-BRK für das Verständnis und die Auslegung der Grundrechte herangezogen werden kann.

Die UN-BRK muss also bei der Gesetzgebung und Vollziehung (Verwaltung und Rechtsprechung) berücksichtigt werden und dient als Leitlinie für die Auslegung bestehender Gesetze und die Entwicklung neuer Regelungen im Behindertenrecht. Allerdings tun sich im Speziellen die verwaltung und auch die Fachgerichte noch schwer, die UN-BRK als Hilfsinstrument bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe anzuwenden.

Hier noch die wichtigsten Punkte zur EMRK im Kontext der deutschen Rechtsordnung: Die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) ist ein wichtiges internationales Abkommen zum Schutz der Menschenrechte in Europa.

Rechtsstatus:

Die EMRK hat in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes.

Sie wurde am 7.8.1952 von Deutschland ratifiziert und in deutsches Recht transformiert.

Bedeutung für die Rechtsprechung:

Die EMRK muss von deutschen Gerichten bei der Auslegung von Gesetzen berücksichtigt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die EMRK für das Verständnis und die Auslegung der Grundrechte herangezogen werden muss.

Verhältnis zum Grundgesetz:

Die EMRK steht im Rang unter dem Grundgesetz, kann aber zur Auslegung der Grundrechte herangezogen werden.

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR):

EGMR-Urteile haben in Deutschland eine Inter-partes-Wirkung, d.h. sie sind zunächst nur für die Verfahrensbeteiligten bindend.

Es besteht jedoch eine Pflicht zur Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung auch in Parallelfällen.

Anwendung in der Praxis:

Deutsche Gerichte, insbesondere Sozial- und Verwaltungsgerichte, greifen in ihrer Rechtsprechung auf die EMRK zurück.

Die EMRK dient als wichtiges Auslegungsinstrument für nationales Recht.

Bedeutung für den Menschenrechtsschutz:

Die EMRK hat maßgeblich zur Stärkung des Menschenrechtsschutzes in Deutschland beigetragen.

Sie bietet einen zusätzlichen Rechtsschutz neben den nationalen Grundrechten.

Die EMRK spielt somit eine wichtige Rolle in der deutschen Rechtsordnung und trägt zur Stärkung des Menschenrechtsschutzes bei, auch wenn sie formal nur den Rang eines einfachen Bundesgesetzes hat.

Mal ganz unabhängig jetzt von diesem "<u>Autismus und inklusiver Arbeit</u>" bzw. dem eigentlich letztendlich wesentlichen und ausschlaggebend strittigen Punkt bei diesem Widerspruchsverfahren, also einer grundlegenden Klärung von , Erwerbsminderung ' und den jeweiligen daraus resultierenden Zuständigkeitskompetenzen bei der sicherlich gerechtfertigten gleichberechtigten Teilhabe und einer selbst bestimmten Lebensführung!

Recht auf selbstbestimmtes Wohnen:

- Artikel 19 der UN-BRK garantiert das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft.
- Menschen mit Behinderungen haben das Recht, ihren Wohnort frei zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten.
- Ziel ist die volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gemeinschaft.
 - Kreative Planung ¡ Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
 - Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] http://www.erwerbslosenverband.org :



QUELLE

: http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_20240916_widerspruch_bescheid_beguendung.pdf



Z.B.! In dem Zusammenhang auch das Rundschreiben Nr. 22-2023 . . .

Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

[https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Inklusion/Eingliederungshilfe/Rundschreiben/2023/RS 22-2023 HLU in stationaeren Einrichtungen.pdf]

Nachdem die Mitarbeiter des Sozialamt im Landkreis Kusel, welche erst kürzlich wegen dieser Behabilitation und Beintegration doch rocht bzw. vollkommen / vollständig

Nachdem die Mitarbeiter des Sozialamt im Landkreis Kusel, welche erst kürzlich wegen dieser Rehabilitation und Reintegration doch recht bzw. vollkommen / vollständig unvorbereitet bei mir zu Gast waren, mir nichts Anderes als Hilfestellung in der Situation "Mensch mit Behinderung" anbieten konnten als "Betreutes Wohnen' oder eben auch "Betreutes Arbeiten' erschien mir die Erwähnung dieses Rundschreiben "HLU in Stationären Einrichtungen" des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in dieser Begründung zu einem Widerspruch bei den Anspruchsvoraussetzungen eines "Mensch mit Behinderung" bei dem Sozialamt im Landkreis Kusel ganz so abwegig ja nun wieder nicht! § 67 Leistungsberechtigte: Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten und Neunten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

4. Kosten für Unterkunft und Heizung und notwendiger Lebensunterhalt Seit dem 01. Januar 2022 ist bei der Ermittlung der Angemessenheit der KdU kein landesweiter Durchschnittswert mehr zulässig. Die Werte müssen, wie in der Eingliederungshilfe, jährlich individuell ermittelt werden. Dazu mehr im Abschnitt [B 3] !!!

Die KdU ab Januar 2024 steht in der Übersicht auf Seite 2 : Kusel 441,36 €!

6. Höchstkostenbeitrag bei Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII Bei Leistungsberechtigten, die einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) geltend machen, gelten die gleichen Beträge für die Berechnung des Höchstkostenbeitrages.

/// U N D / O D E R — A B E R \ A U C H \\\

Anwendungshinweise zu den §§ 67-69 SGB XII

Ein Hinweispapier des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zu den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten . . .

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/personeninbesonderensozialenschwierigkeiten/dokumente 241/.pdf]

Das hier vorliegende Dokument bildet ab dem 01.07.2019 die Grundlage für die Finanzierung und Umsetzung der Leistungen nach §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland als zuständiger überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII. : Voraussetzungen der Hilfe: Hilfe nach den §§ 67-69 des SGB XII kann Personen gewährt werden, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, soweit sie zur Überwindung dieser Schwierigkeiten aus eigener Kraft nicht fähig sind. Bloße Unterbringungen nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) zählen nicht hierzu. Anspruch auf die Leistungen nach §§ 67-69 SGB XII haben Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten nur beseitigt oder verringert werden können, wenn auch die besonderen Lebensverhältnisse beseitigt werden können.

Besondere Lebensverhältnisse liegen vor, wenn die von der Gesellschaft als üblich angesehenen Mindeststandards bei der Lebensführung unterschritten werden.

Soziale Schwierigkeiten sind Probleme der leistungsberechtigten Person bei der Interaktion mit der sozialen Umwelt (z. B.: Familie, Arbeitsplatz, Nachbarschaft), die zu einem ausgrenzenden Verhalten der leistungsberechtigten Person oder Dritter führen.

Hierzu zählen nicht solche Schwierigkeiten der sozialen Interaktion, wie sie regelmäßig im Leben eines Menschen auftreten können. Soziale Schwierigkeiten bestehen deshalb auch nicht bei allgemeinen Kontaktschwierigkeiten, bei geringfügigen oder vorübergehenden Problemen im sozialen Umfeld oder bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die bei jedem Menschen eintreten oder vorhanden sein können. Die sozialen Schwierigkeiten müssen die Teilnahme der leistungsberechtigten Person am Leben in der Gemeinschaft wesentlich einschränken (vergleiche DVO zu §§ 67-69 SGB XII).

Die leistungsberechtigte Person muss bereit sein, die Hilfe anzunehmen.

Das bin ich natürlich !!!



Wird nur Hilfe zum notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen im Sinne des § 27 b SGB XII begehrt, so handelt es sich nicht um Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67-69 des SGB XII. Geht der Bedarf im Einzelfall nicht über das Maß der Hilfen hinaus, die nach § 67 Satz 2 des SGB XII vorrangig zu gewähren sind, so ist Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nicht zu gewähren. Die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis des § 67 SGB XII ist in der Regel durch einen Hilfeplan nachzuweisen, in dem die aktuellen besonderen Lebensverhältnisse der nachfragenden Hilfe suchenden Bürger ermittelt werden sollen. Ja . Eigentlich sogar müssen!

Ferner ist darzulegen, weshalb aus fachlicher Sicht besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten in einem derartigen komplexen Wirkungszusammenhang stehen, dass die Überwindung eines der beiden Teilbereiche für sich alleine zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit nicht ausreicht. Zum Nachweis des Anspruches auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist im Hilfeplan darzulegen, welcher Bedarf aus den besonderen sozialen Schwierigkeiten resultiert und welche Leistungen und Maßnahmen zur Deckung des jeweiligen Bedarfs erforderlich sind!

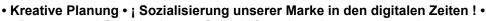
Damit Sie jetzt nicht länger als unbedingt nötig auf die Folter bzw. diese berühmtberüchtigte Streckbank gespannt werden! Leistungen und Maßnahmen zur Deckung des Bedarf: Sie bezahlen die vollständige Miete! Erstellen beispielsweise wegen der Antragstellung "Coffee-Shop" bzw. meinen Bestrebungen im Bereich der Publizistik und des Patentmarketing endlich mal einen Bescheid. Ferner erwarte ich umgehend = sofort = die vollständige Auszahlung der noch ausstehenden Leistungen. U.A. auch die Arzneikosten und Fahrtkosten bei meinen Zahnschmerzen 2022. Und als geeignete Maßnahme, um gänzlich unnötigen Mehraufwand bei unserer Tätigkeit vor oder eben hinter dem Schreibtisch zu vermeiden, kann ich Ihnen nur empfehlen sich an Recht, Gesetz und Ordnung & die Verfassung des Land Rheinland-Pfalz zu halten. Insbesondere Artikel 20 [Staatsbürgerliche Treupflicht]!

[http://erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_sozialamt_kusel_20240905_antrag_termin_hinweis_zahlungsverzug_pp.html#parte_4]
Liegt es nahe, dass eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX im Vordergrund steht, so sind bereits vorhandene ärztliche Unterlagen zu berücksichtigen oder auf eine entsprechende ärztliche Stellungnahme hinzuwirken.

Werten Sie das doch bitte als "multidisziplinäre Bewertung" im Sinne der UN-BRK. Und da im Speziellen unter Berücksichtigung des Artikel 12 (5) bzw. den Artikel 26 a der UN-Behindertenrechtskonvention. Und Ja. Auch deswegen habe ich seit meiner ersten Antragstellung im Jahr 2022 beim Sozialamt im Landkreis Kusel wegen diesem "Mensch mit Behinderung" und so betrachtet doch eigentlich in Ihrer Zuständigkeit bisher ohne ausreichende "Bescheidung" mehrere vollkommen formal korrekte Anträge bei Ihnen in Kusel gestellt . . . Ziel der Leistungsgewährung ist es, die leistungsberechtigte Person zu befähigen, ihre Schwierigkeiten bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ohne fremde Hilfe zu bewältigen. Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten (§ 68 Abs. 1 des SGB XII). Bzw. das GG und auch das SGB!

Summa summarum sollten Sie wirklich diese Reduzierung der Mietzahlung nochmals im Sinne einer u.A. diskriminierungsfreien Umsetzung der "Behindertenhilfe" neu bedenken !!! Und bei Ihrer verantwortungsvollen Amtstätigkeit im Sinne einer korrekten Umsetzung dieses "sozio-kulturellen Existenzminimum "bei so einem »» Mensch mit Behinderung «« [Durch Zufall oder eben Bestimmung im Autismus-Spektrum und da anzunehmend in der Schublade Asperger-Syndrom.] in vollständiger Höhe ohne irgendwelche Abzüge gewähren !

[B 3]
Kommen wir doch jetzt zu der von Ihnen angeführten Bemessungsgrundlage!





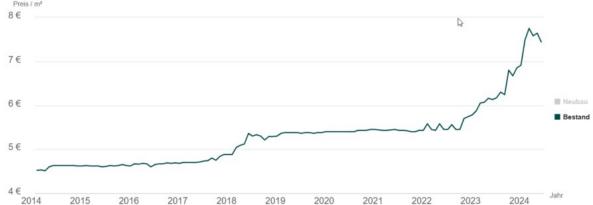


Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.]:



MIETPREISENTWICKLUNG KUSEL





Also dieser Angemessenheit von Wohnraum für eine Einzelperson im Landkreis Kusel! Diese Statistik habe ich übrigens bei www.wohnpreis.de/mietspiegel/kusel gefunden! Und genau das ist der wesentliche Punkt (.) bei der Unzulässigkeit Ihrer Angemessenheit. Der Mietspiegel in Kusel im Jahr 2024 Ø 8,54 €/m² bei dem Wohnsegment 50m²! Da mag man sich jetzt streiten, ob es nun 7,98 € oder 8,46 €. Oder gar reine Kaltmiete. Der Preis für eine 1 Zimmer Wohnung in Kusel liegt bei 8,69 EUR /m². [mietspiegel-kreis-kusel] Der durchschnittliche Mietpreis ist in den letzten Jahren deutschlandweit angestiegen, aufgrund der hohen Nachfrage bei geringem Angebot. Auch im Landkreis Kusel kann man steigende Tendenzen erkennen. Eine Mietpreisentwicklung von 2,25 % gegenüber 2023 mit 8,35 €/m² im Ø. Und dann ein statistisch wirklich signifikantes Plus von 24,94 % gegenüber 2022 mit 6,68 €/m². Und das nach einem sattem Anstieg des Mietpreises von 21,13 % im Vergleich zu 2021 mit damals 5,52 € pro m² bei Einzelhaushalten !

Das sind nun einmal die Fakten. Und das sind Fakten an die sich der Landkreis Kusel ebenso bei der Bemessung einer Begrenzung der von Ihnen gezahlten Mietzahlung zu halten hat. Das haben die Verantwortlichen aber seit 2021 (soweit bekannt) nicht getan !

Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die bisherigen Widersprüche zur Relevanz von Bestandsmieten zwar nur dem Anschein nach aufgelöst. Am 17.9.2020 - also eigentlich noch vor diesem Covid, der Inflation und dem Einmarsch der ukrainischen Flüchtlinge - stellt das BSG klar: "Bei der Prüfung des Angemessenheitsbegriffs ist (...) letztlich entscheidend, ob der jeweilige Kläger im konkreten Vergleichsraum eine 'angemessene' Wohnung anmieten kann. (...) Insofern können Angebotsmietenkonzepte ein geeignetes Verfahren darstellen, um ein wohnungsbezogenes Existenzminimum zu ermitteln, auch wenn keine Bestandsmieten erhoben werden (...). Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Bestandsmieten ließe sich auch mit der vom BSG anerkannten Methodenvielfalt bei der Erstellung schlüssiger Konzepte (...) nicht vereinbaren."

Vgl. BSG-Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R - RdNr 17-22. Vgl. BSG-Urteil vom 17.09.2020 - B 4 AS 22/20 R - RdNr 26.

Wenn ich den Verantwortlichen im Landkreis Kusel eine Empfehlung bei der rechtskonformen Handhabung der Bemessung des angemessenen Wohnraum für Erwerbslose, Rentner und Minderverdienende aussprechen darf ? + ! Das empirica-Konzept : Ein schlüssiges und zudem vom Sozialgericht anerkanntes Konzept zur Herleitung von Angemessenheitsgrenzen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung ! Und allzu teuer ist es auch nicht. Nicht nur ein Schnäppchen. Nein. Das unbedingte Muss !





Gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII . . .

https://www.empirica-institut.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen Referenzen/PDFs/Informationen zum empirica-Konzept.pdf

Derzeit gelten im Landkreis Kusel folgende Kosten der Unterkunft als angemessen : Bruttokaltmiete (Kaltmiete, zzgl. Nebenkosten) bei 1 Person bis 381,70 €/Monat. Dazu Heizkosten bis 120,00 €/Monat.

Wie Sie sicherlich aus eigener Erfahrung und den letzten Jahresabrechnungen selber wissen. Gerade die Energiekosten sind seit 2022 überproportional stark angestiegen. Das ist allgemein bekannt und sogar amtlich anerkannt. Da gibt es auch keine Diskussion.

Wesentlich dabei als Entscheidungsgrundlage der Gerichtsbarkeit . . .

Der Gesetzgeber hat ... Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen oder Erhöhungen von Verbrauchsteuern, zeitnah zu reagieren, um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen, insbesondere wenn er wie in § 20 Abs. 2 SGB II einen Festbetrag vorsieht. (BVerfG 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 ua, Rn. 140)

existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten. (BVerfG 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 ua, Rn. 144)

Gerade auch unter Berücksichtigung der Inflation, dieser allgemein immer noch andauernden Preissteigerung und dem eindeutigen Verschulden der Minderung des für das Leben Notwendigen durch den Gesetzgeber, müssen die Verantwortlichen im Landkreis Kusel – also Verwaltung und i.d.S. die Exekutive – sich eigenständig und ebenso zeitnah an die verbindlich geltende Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII und die schon vorab erwähnten diesbezüglichen Richtlinien des Bundessozialgericht (BSG) halten.

Bedarfsermittlung genügt die nicht Anforderung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) an die Ausgestaltung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums und sind deshalb verfassungswidrig. In seinem Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht eine sach- und realitätsgerechte Ermittlung in der Grundsicherung und der Sozialhilfe ohne willkürliche Abschläge gefordert. Tatsächlich wird eine willkürliche Kürzung des existenziell Notwendigen bei den durch Pandemie, Inflation und Preissteigerung elementar betroffenen Bevölkerungsgruppen vorgenommen.

Rechnen wir das doch einfach mal um! Also den Wert der letzten Anpassung und angleichung von 250 € (reiner Kaltmiete) zum jetzigen Wert von 381,70 € für einen Einpersonenhaushalt bei einer Bruttokaltmiete (Miete + Nebenkosten ohne Heizkosten). Also [A] wurde erst einmal die (anzunehmend) schon 2021 erfolgte Anpassung von 250 € (reiner Kaltmiete) eher rein beschönigend auf 381,70 € in Form einer Bruttokaltmiete umgerechnet. So groß ist der Unterschied dabei nun wirklich nicht !!!

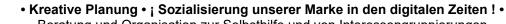
Ich rechne also nur die unter der Grafik oben auf Seite 9 angegeben (überprüfbaren und insoweit auch verlässlichen) Zahlenangaben um !

Der daraus resultierende Wert beträgt 590,53 € ...

Die Differenz beträgt also nur bei der Bruttokaltmiete 208,82 €.

Der Mietspiegel wird jährlich von den Städten und Gemeinden per Umfrage ermittelt. Netto Kaltmiete

Angaben im Mietspiegel ?! Monatskaltmiete ist als Begriff redundant. Begriffe wie Nettomiete, Grundmiete, Kaltmiete, Netto-Monatskaltmiete, Nettokaltmiete bezeichnen ein und dasselbe. Mit Nettokaltmiete ist die Miete gemeint, die allein die







QUELLE

: http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_20240916_widerspruch_bescheid_beguendung.pdf

Nutzung des Raumes abdeckt. In einer Netto Kaltmiete sind Wasserkosten (warm und kalt), Abwasser, Heizung, evtl. Erdgas, Müllabfuhr, evtl. Kabelanschluss, Versicherungen, Flurbeleuchtung sowie Strom und Telefon (DSL-Anschluss) nicht enthalten.

Ob jetzt der statistische Wert wie angegeben im Mietspiegel (so verfügbar in unterschiedlichen Quellen und annähernd gleichen Werten im Internet) eine Bruttokaltmiete darstellt, oder eben doch nur die reine Kaltmiete konnte ich nicht feststellen. Das kann das Gericht dann aber in seiner so verpflichtend vorgegebenen Prüfung und daraus resultierenden Entscheidungsfindung tun. Ich habe Besseres zu tun ...

So oder so. Ich habe bei der Berechnung der so statthaften Begrenzung der Miete den untersten Wert angenommen. Und das ist dann eine Differenz von ca. 200 €. Das dann umgerechnet mit dem unteren Marktsegment, also im sozialen Brennpunkt im Kusel, ist so ja – gerade bei einem "Mensch mit Behinderung" keinesfalls statthaft!

Ich verweise in dem Zusammenhang auf meine diesbezüglichen Ausführungen in meinem Schreiben vom 18.11.2019. Schön, dass mir das jetzt ein ' Profi ' vor Ort bestätigt hat ! http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_20191118.pdf]

: AUSZUG : Gestatten Sie mir diesen 'professionellen' Blick auf das Geschehen im regionalen Wohnungsmarkt . . . Ich habe mich dann noch ausführlich mit Fr. Daub über die Situation des Wohnungsmarktes unterhalten. Mit dem Einverständnis von Fr. Daub, ich habe extra gefragt und ihr auch meine Vorgehensweise im Umgang mit dem Amt bzw. anschließend dem Sozialgericht erläutert, können Sie die gute Frau gerne fragen. Sie macht ja da in der Gegend die Hausverwaltung. Und kennt sich wirklich aus. Günstigen bzw. vom Sprachgebrauch des Jobcenter so bezeichneten 'angemessenen' Wohnraum gibt es für Einzelpersonen, so auch für einen 2 Personen - Haushalt in der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan eigentlich nicht . . .

Aber rechnet man das Mal hoch mit den ca. 3.000 Erwerbslosen (lt. Angabe der BA)! Da kommt da ein ganz schönes Sümmchen zusammen. Und so eine Sammelklage lohnt ... Meinen Sie nicht auch, werte Sachbearbeiter und Innen. Und Richter+Innen.

Zusammenfassung Abschnitt **[B 3] !** Statt also wie bisher von Ihnen (sicherlich irrtümlich und nicht in grob fahrlässiger Beugung des Recht) angenommen handelt es sich bei dem Wert der Bruttokaltmiete im September 2024 nicht um 381,70 €, sondern anzunehmend auf Grund verbindlich geltender Wertigkeiten des für den Landkreis Kusel geltenden Mietspiegel um eine so statthafte Mietobergrenze von (ca.) 590 € ! Ca. meine Miete. Rein rechnerisch auf Grund der erfolgten Preissteigerung des relevanten Zeitraum.

Zusammenfassen ergibt sich also im Abschnitt **[B]** des Widerspruch gegen diesen so (nach meiner ganz persönlichen Ansicht und Überzeugung) nicht zulässigen Bescheid eine ausreichend statthafte und eine einigermaßen logisch nachvollziehbare Begründung. Die anderen rechtlich strittigen Punkte habe ich dann noch im Abschnitt **[C]** wie "Krankenversicherungsschutz" und **[D]** "Was sonst noch Alles in so einen feinen Widerspruch gegen einen luschigen Bescheid" hinein gehört mit hinein gepackt.

[C] wie ,Krankenversicherungsschutz' !!!

Bei der Frage Krankenversicherungsschutz geht es mir vorrangig um das Schreiben der Sachbearbeiterin Grunwald vom 07.08.2024 und die für mich (nahezu) unverständliche Handhabung der Verwaltungstätigkeit von Frau Manuela Rumpf!

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt 20240807 in antrag aufforderungen ocr.pdf



Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.]



Meine doch wenig energetische Erwiderung ein dazu http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt 20240814 antragstellung hinweis zahlungsaufforderung.html In dem Schriftsatz fordert mich Fr. Mang erst dazu auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente zu beantragen. Was so auf Grund der gesetzlich eindeutigen Bestimmungen vollkommen inhaltslos, so dann auch nicht statthaft, und gänzlich ohne Sinne ist. >>> [D 1]. Und dann so ein » Sofern Sie Leistungen vom Jobcenter erhalten haben, waren Sie über dieses pflichtversichert. « Was so ja definitiv nicht der Fall ist, wie Fr. Mang sicher bekannt. Ich habe es bereits mehrfach gegenüber der Gerichtsbarkeit so angegeben, dass der einzige Grund, welcher mir bei der gänzlichen Weigerung trotz mittlerweile 4 Jahren im dauernden (so ja zwangsverpflichteten) Leistungsbezug eine Krankenversicherung zu gewährleisten einfällt, der Sachverhalt ist, dass ich dann erst gar nicht auf den Gedanken kommen kann selbst ein vergleichende Diagnostik wegen diesem "Gutachten" (= in Anführungszeichen) bei einem Facharzt einholen zu können. Konform dazu wird mir von Frau Manuela Rumpf (zuständig im Bereich der Gesundheitshilfe / Krankenversorgung) ein schon mehrfach bei ihr beantragter / geforderter Behandlungsschein betreffend einer (anscheinend schon chronischen) Depression bei einem Psychotherapeuten verweigert. Dabei geht es mir wirklich nicht um die ergänzende und anzunehmend die Prägung "Autismus' bestätigende Stellungnahme eines Psychologen, sondern nur um eine professionelle Reflexion wegen einer immer wieder kehrendes "Leiden". Was so ja bei der seit mehr als 35 Jahren andauernden Degradierung meines Menschsein im Widerspruch zur "Objektformel" des BVerfG so allzu verwunderlich nun nicht erscheint. Und auch Achtsamkeit beim Fließen des Atem oder eben Gleichmut - im buddhistischen Sinne - hilft das wirklich nur bedingt. Ich wollte mich da wirklich nur mit einem Profi austauschen. Ebenso unverständlich erscheint es, dass Frau Rumpf seit Monaten die (vollständige) Kostenübernahme eines Anamnesebogen durch einen allgemein Arzt gänzlich verweigert!

Ohne das wird es mit einer KV mit Sicherheit nicht funktionieren. Das weiß Frau Rumpf auch. Und ganz sicher auch der hierbei verantwortliche Vorgesetzte, welcher anscheinend maßgeblich für diese ansonsten nicht nachvollziehbaren Entscheidungen und geradezu zielgerichteten Verzögerungen bei der Erlangung eines Krankenversicherungsschutz zuständig. Ich habe mit Frau Rumpf ein gutes Einvernehmen, wie diese Mitarbeiterin sicherlich bestätigen wird. Diese Weigerung einer (vollständigen) Kostenübernahme eines Anamnesebogen, so gefordert von der DKV und nur zum geringen Teil erstattet, ist für mich so nur schwer nachzuvollziehen! Klären Sie das doch bitte als Bestandteil des Bescheid, also ein « Sofern Sie Leistungen vom Sozialamt erhalten, sollten Sie doch eigentlich über diese pflichtversichert sein !!! » !. Von der doch recht eigenwilligen Handhabung der Krankenversicherungsunternehmen, also Profit orientierten und zumeist international agierenden Konzernen, bin schließlich nicht nur ich, sondern It. Angaben der Sozialverbände mehr als 800.000 Menschen in Deutschland betroffen. Grund dafür ist anzunehmend der Status einer Krankenversicherung immer noch als 'Träger der öffentlichen Gewalt' und eine Selbstverwaltung dieser Unternehmen. Und natürlich auch, dass dem Anschein dieser Status Quo nicht von der Sozialgerichtsbarkeit angetastet wird! Auf Seite 8 habe ich deswegen ganz bewusst auf die Verfassung des Land Rheinland-Pfalz und insbesondere Artikel 20 [Staatsbürgerliche Treupflicht] hingewiesen! Da geht es um Ihre Verpflichtung als Bürger / Mensch in RLP für das Gemeinwohl zuständig zu sein. Und das gilt im Speziellen bei Ihrer Tätigkeit in der Verwaltung !!!



QUELLE



Ich sehe da also absolut keinen Nutzen für das Gemeinwohl wenn ein Konzern verlangen darf aus der Staatskasse Kosten für ein Neumitglied erstattet zu bekommen. Oder eben, dass < 800.000 Menschen keine Krankenschutz haben! +!

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/3 klage cash 002 anlage begruendung blabla 02.html

D

Was sonst noch Alles in so einen feinen Widerspruch gegen einen luschigen Bescheid hinein gehört !!! AUSZUG jeweils aus dem Leistungsbescheid mit Datum vom 15.08.2024.

http://erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt 20240815 bescheid in ocr.pdf

- [1] Die Hilfe wird gemäß § 19 Abs. 5 SGB XII als erweiterte Hilfe gewährt, da der Anspruch auf Rente noch nicht geklärt ist. Ein entsprechender Antrag wurde bereits gestellt. Bitte setzen Sie uns umgehend über weitere Neuigkeiten in Kenntnis.
- = [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/drv_rlp_20240813_beschwerde_antrag_erwerbsminderung.pdf]
- http://www.erwerbslosenverband.org/klage/drv_rlp_20240905_beschwerde_antrag_erwerbsminderung.html]
- die Bewilligung der von Fr. Grunwald irrtümlich SO benannten "Erwerbsunfähigkeitsrente", also einer Erwerbsminderungsrente, gemäß § 43 SGB VI bei Absatz (1) Satz 2 bzw. (2) Satz 2 jeweils davon abhängig ist, dass vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 bzw. 5 Jahre für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit Pflichtbeiträge gezahlt wurden erübrigt sich eine Antragstellung !!! Wie dem 'Jobcenter Landkreis Kusel' vorab und so auch dem 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' im Landkreis Kusel hinlänglich bekannt wurden (vor Eintritt der Erwerbsminderung) schon mehrere Jahrzehnte keine Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet. Die Aufforderung einen entsprechenden Antrag bei der DRV zu stellen entbehrt somit jeder statthaften Grundlage! Das wurde so auch der zuständigen Sachbearbeiterin mehrmals bzw. deren Vertretung dazu dann erneut mitgeteilt! Leider keine = 0 = Reaktion! Die so mehrfach in der Vergangenheit erhobene Forderung seitens der bzw. des Verantwortlichen im Landkreis Kusel einer derartigen so seit Einführung des "Bürgergeld" (befristet) nicht mehr zulässigen 'Zwangsverrentung' war / ist so also keinesfalls rechtens!
- [2] Da Sie vom 01.07.2024 bis 31.08.2024 nachweislich Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, wird die Zahlung für diese beiden Monate bis zur abschließenden Klärung einbehalten. Bei Fragen bezüglich der Zahlungen im v.g. Zeitraum wenden Sie sich bitte an das Jobcenter des Landkreises Kusel.
- = Ich habe (nachweislich) vom 01.07.2024 bis 31.08.2024 keinerlei Leistungen nach dem SGB II erhalten. Und ein Ersuchen auf Beratung / Auskunft bei Ihren Kollegen vom Jobcenter im Landkreis Kusel ist wie das Rufen in ein schwarzes Loch. Keine Reaktion !!!
- + Das ist (sollte) Ihnen und doch auch bei der Gerichtsbarkeit genau bekannt (sein).
- + Das geht so mit geradezu bewundernswerter Hingabe und Konsequenz seit einem <u>Antrag vom 27.01.2021</u>, welcher in sittsamer Reflexion und Erwiderung zu einer mehr als nur fragwürdigen Handhabung bei der Erstellung eines <u>"Gutachten"</u> (= in <u>Anführungszeichen</u>) erfolgte.
- [3] Mit Schreiben des Jobcenters vom 02.03.2023 wurden Sie bereits über die Unangemessenheit informiert. Die Kosten wurden seitens des Jobcenters bereits auf die im Landkreis Kusel für einen Einpersonenhaushalt als angemessen geltenden Kosten der Unterkunft abgesenkt.
- = Lt. dem letzten Leistungsbescheid wurde die Mietzahlung auf 190 € [Gesamt warm incl. Heizkosten !!!] abgesenkt. Davor wurden monatlich 50 € wegen einer so nicht angemessenen Miete einbehalten und direkt an der Vermieter überwiesen.
- + Ein Widerspruch gegen den Leistungsbescheid wurde bisher ignoriert und ein Widerspruchsverfahren dazu verweigert. + Die normale Handhabung im Landkreis Kusel!







QUELLE

Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : http://www.erwerbslosenverband.org :



Bei der, nach meiner ganz persönlichen Ansicht, doch recht eigenwilligen Handhabung bei den im Landkreis immer noch nahezu unverändert wie 2019 (also ohne wirklich grundlegende Anpassungen an den real im Landkreis Kusel bestehenden Mietspiegel) geltenden Mietobergrenzen geht es ja im Speziellen bei meiner Person um den strittigen Sachverhalt einer durch so durch geltende Gesetze und Durchführungsverordnungen verordneten Zwangsverpflichtung in den Kreis Ihrer 'Kunden' und den umfassenden Genuss der 'AGB' Ihrer Behörde zu kommen. Das geschah also nach der Vorsprache wegen einer einfachen Mietgarantie zum Zwecke der Beendigung von Obdachlosigkeit am 19.09.2019, ohne dass dann bei diesem erzwungenen 'Vertragsabschluss' (im Sinne des BGB) diesem Rechtsbegehren eines Hilfe suchenden Bürger und zudem "Mensch mit Behinderung" entsprochen wurde. Anzunehmend ist so etwas auch - ganz allgemein und generell - nicht Absicht im Konstrukt "Hartz".

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/law-and-order-no-02.pdf

Kurzes und erklärendes Intermezzo, um so vielleicht die Rechtmäßigkeit und auch zwingende Notwendigkeit meines Handeln zu signalisieren! Letztendlich, ob jetzt vor oder hinter dem Schreibtisch, ist da kein so großer Unterschied. Ob jetzt mit oder ohne Erwerbseinkommen ist dieses Konstrukt 'Hartz / Bürgergeld', gestatten Sie mir diesen kleinen Ausrutscher in die verbale und fäkale Gegenwartskultur, einfach nur fette Scheiße! AUSZUG eines Schreiben vom 19.7.2021 per Anlage zu einer Klageerhebung an das Sozialgericht in Speyer: [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht speyer 20210719 klage anlage 01.pdf] » Es geht bei diesem Konstrukt namens "Hartz IV", eher metaphysisch betrachtet, um das Rauben von Zeit und Energie. Letztendlich um die Vergewaltigung des Menschsein. Für den als 'Kunde' erniedrigten Menschen führt das ganz zwangsläufig und wirklich ganz praktisch ohne jede metaphysische Betrachtung zu Frustration und auch Perspektivlosigkeit. Und ebenfalls nur zu verfassungsrechtlich absolut nicht konform zu genießender bürokratischer Willkür dieser bei der Verwaltung der 'Erwerbslosigkeit' hierbei zuständigen

Anzunehmend wird das dann im Rahmen eines "einstweiligen Rechtsschutz "geklärt werden und Sie werden dann bis zur abschließenden Klärung des strittigen Sachverhalt durch das Gericht den vollständigen – so vom Vermieter geforderten – Mietzins zahlen.

staatlichen Organe / Gewalt! Und JA! Dazu gehört auch ohne Frage die Sozialgerichtsbarkeit. «

Hochachtungsvoll + MfG Arno Wagener

: ANLAGE I : Schreiben meiner Vermieter mit Datum vom 02.08.2021 (1 Seite)

: ANLAGE II ***: Antragstellung "Sozio - Kulturelles Existenzminimum " (1 Seite)

: ANLAGE III : Antragstellung "Wohnungsbeschaffungskosten" (1 Seite)



Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :